



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

7/2026

Juli 2026



Das FernUSG: Unterricht jenseits von Raum und Zeit

BGH-Rechtsprechung zum Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) sorgt im privaten Bildungssektor für Wirbel – kommt die Reform?

KI-Folgenabschätzung für Hochschulen?

Die KI-VO schreibt eine Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme vor

Welche wissenschaftliche Zukunft für das KI-Zeitalter?

Zu den Entwicklungsperspektiven KI-gestützter Forschung zwischen Deskillung und Selbstbestimmung

Kurzbeitrag: Obacht, Gesetzgeber!

Bayern darf Hochschulen nicht zur Kooperation mit der Bundeswehr zwingen

Das FernUSG: Unterricht jenseits von Raum und Zeit

BGH-Rechtsprechung zum Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) sorgt im privaten Bildungssektor für Wirbel – kommt die Reform?

Von Nils Bielzer

Ein Gesetz aus den 1970er-Jahren, das Verbraucher:innen vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen sollte, soll grundsätzlich auch für Online-Bildungsangebote gelten. Dabei haben heutige digitale Bildungsangebote in vielerlei Hinsicht wenig mit dem damaligen Fernunterricht zu tun. Der Bundesgerichtshof (BGH) sorgt mit seiner jüngeren Rechtsprechung für eine Debatte um die Zeitgemäßheit der deutschen Fernunterrichtsregulierung.

I. Hintergrund

Das FernUSG war selbst im Bildungssektor lange Zeit kaum bekannt oder ist in Vergessenheit geraten. Das änderte sich Mitte 2025 schlagartig durch mehrere Urteile des BGH. In einer Reihe von Entscheidungen bejahte der BGH die grundsätzliche Anwendbarkeit des FernUSG auf Online-Coaching-Angebote.¹ Die Folge: Panik in der digitalen Bildungsbranche. Wenn die vom FernUSG vorgeschriebene Zulassung für einen Fernlehrgang fehlte, ist der Vertrag nichtig und die/der Anbieter:in verliert sämtliche vertragliche Zahlungsansprüche. Den anbietenden Unternehmen bleibt dann einzig ein äußerst schwer bepreisbarer und dementsprechend schwierig zu realisierender

bereicherungsrechtlicher² Anspruch.³ Anbieter:innen ohne Zulassung drohte ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Die Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung beschränken sich dabei nicht nur auf die den Entscheidungen zugrunde liegenden Online-Coaching-Angebote. Die streitgegenständlichen Kurse trugen Namen wie etwa „9-Monats-Business-Mentoring-Programm Finanzielle Fitness“⁴ oder „Vertriebsgenie Ausbildung (3 Monate)“⁵. Bei den Urteilen handelt es sich aber um Grundsatzentscheidungen mit Folgen für alle Anbieter:innen privater Fernunterrichtsangebote. So stand etwa auch die Befürchtung im Raum, Online-Fortbildungen könnten vor dem Aus stehen.⁶ Ebenso wirken sich die BGH-Entscheidungen auf Angebote von Hochschulen aus.⁷

1 BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24; BGH, Urteil vom 2. Oktober 2025, Az. III ZR 173/24; BGH, Urteil vom 15. Januar 2026, Az. III ZR 80/25; BGH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. III ZR 74/25; BGH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. III ZR 137/25; BGH, Urteil vom 12. Februar 2026, Az. III ZR 73/25.

2 Bereicherungsrecht dient unter anderem der Rückabwicklung von Leistungen im Rahmen eines unwirksamen Vertragsverhältnisses.

3 AG Paderborn, Urteil vom 26.09.2025 (Az. 57a C 183/24); Lisa Riedel, Oliver Zugmaier: Rettungsanker für die Bildungsbranche? beck-aktuell, 17.10.2025 <https://www.beck-aktuell.de/node/19036> (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 08.06.2026 abgerufen).

4 BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24.

5 BGH, Urteil vom 15. Januar 2026, Az. III ZR 80/25.

6 Prof. Dr. Daniel Effer-Uhe: Online-Fortbildungen vor dem Aus? beck-aktuell, 01.08.2025 von <https://www.beck-aktuell.de/node/22901>.

7 Siehe dazu IV.

II. Regelungsinhalt und Anwendungsbereich

Das Gesetz enthält etwa Anforderungen an die Vertragsform (§3 Abs. 1 FernUSG), regelt die Vertragspflichten der Parteien (§2 FernUSG), normiert Informationspflichten bei Verbraucher:innen (§ 3 Abs. 3 FernUSG) sowie Widerrufs- und Kündigungsrechte der Teilnehmenden (§§ 4 ff. FernUSG).

Kern des Gesetzes ist jedoch die Zulassungspflicht für Fernlehrgänge in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 FernUSG. Fehlt die Zulassung, so ist der Unterrichtsvertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Wenn die Zulassung später wegfällt, können Teilnehmende nach § 7 Abs. 2 FernUSG kündigen.

Zuständig für die Zulassung von Fernlehrgängen ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) mit Sitz in Köln. Diese wurde aufgrund des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen (FernUStV)⁸ eingerichtet. Die Regelung in Form eines Staatsvertrages ist erforderlich, weil nach Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Bildung zukommt. Die ZFU ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen und fungiert gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 FernUStV zugleich als die Behörde, die bundesweit für die Durchsetzung der Bestimmungen des FernUSG zuständig ist. Der Staatsvertrag regelt zudem inhaltliche Anforderungen an Fernlehrgänge.

Ob die Bestimmungen des FernUSG Anwendung finden, hängt davon ab, ob Fernunterricht vorliegt.

Gem. § 1 FernUSG ist

„(1) Fernunterricht [...] die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

- 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
- 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.“

III. Auslegung der Tatbestandsmerkmale durch den BGH

Der BGH hat sich in seiner Entscheidungsserie aus dem vergangenen und diesem Jahr zu den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen von Fernunterricht geäußert. So beschäftigte er sich mit den Merkmalen „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“, der „räumlichen Trennung“ und der „Lernerfolgskontrolle“.

1. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten

Das Gericht stellte klar, dass die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ als jegliche Wissensvermittlung weit auszulegen sind. Viele Formen der Wissensvermittlung sind umfasst. Dabei bestehe insbesondere keine Mindestanforderung an die Qualität der Inhalte. Das ergebe sich bereits dadurch, dass anderenfalls gerade solche Fernunterrichtsangebote aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen wären, bei denen der gesetzlich beabsichtigte Schutz der Teilnehmer:innen, besonders notwendig sei.⁹

2. Räumliche Trennung

Eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung zwischen lehrender und lernender Person im eigentlichen Wortsinn besteht bei Online-Bildungsangeboten eigentlich immer. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Kriterium seiner Abgrenzungsfunktion zum Präsenzunterricht gerecht werden kann. Bei einem Unterrichtsformat, bei dem die Vertragsparteien sich zwar an unterschiedlichen Orten befinden, aber dennoch „Live“, beziehungsweise synchron über einen bilateralen Kommunikationsmechanismus, wie etwa eine Videokonferenz kommunizieren, bestehen nur noch wenige Unterschiede zu einer Präsenzlehrveranstaltung. Deshalb wurde in der Instanzengerichtsrechtsprechung das Merkmal der „räumlichen Trennung“ teilweise im Wege der teleologischen Reduktion¹⁰ dahingehend ausgelegt, dass auch eine gewisse zeitliche

⁸ Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 19781, geändert durch Staatsvertrag vom 04. Dezember 1991, abrufbar unter: <https://zfu.de/files/staatsvertrag.pdf>.

⁹ BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24.

¹⁰ Die teleologische Reduktion schließt Fälle vom Anwendungsbereich einer Norm aus, die zwar unter deren Wortlaut fallen, aber nach dem Sinn und Zweck der Regelung (Teleologie) nicht erfasst sein sollen. Sie dient der Korrektur eines zu weit gefassten Gesetzestextes.

Trennung zu fordern ist.¹¹ Andere Gerichte sahen hingegen den Anwendungsbereich des FernUSG als eröffnet, ungeachtet dessen, ob der Unterricht synchron oder asynchron stattfindet, solange sich Anbieter:in und Teilnehmer:in nicht am selben Ort befinden.¹²

In seinem Urteil vom 12. Juni 2025¹³ hat der BGH zunächst nur entschieden, dass eine Veranstaltung jedenfalls Fernunterricht darstellt, sobald die inhaltliche Vermittlung primär über zeitversetzt abrufbare Medien erfolgt. Synchrone Live-Komponenten verlieren zumindest ihren Charakter als „Präsenz“, wenn sie durch Aufzeichnungen zur optionalen Begleiterscheinung herabgestuft werden.

Die daraus resultierende Unsicherheit hat das Gericht dann mit seinem Urteil vom 5. Februar 2026¹⁴ beendet. Darin stellte es klar, dass eine „räumliche Trennung“ i. S. d. FernUSG nur bei einer überwiegend asynchronen Kommunikationsweise vorliege. Im Umkehrschluss heißt das, dass Live-Veranstaltungen, auch wenn sie online stattfinden, nicht dem Anwendungsbereich des FernUSG unterfallen. Insbesondere sei bei solchen Live-Veranstaltungen – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit gegeben, ohne besondere Anstrengungen in Kontakt mit den Lehrenden zu treten. Zumindest wenn eine bidirektionale, synchrone Kommunikation erfolgt, findet das FernUSG keine Anwendung. Das ist beispielsweise bei Unterricht mittels Videokonferenz der Fall. Diese Klarstellung hat für große Erleichterung gesorgt.

Bei gemischt synchron und asynchron ausgestalteten Unterrichtsformaten ist jedoch Vorsicht geboten. Hier kommt es darauf an, welche Anteile überwiegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Live-Unterrichtseinheiten aufgezeichnet werden und so die Teilnahme am Live-Unterricht entbehrlich gemacht wird.¹⁵

3. Lernerfolgskontrolle

Das Tatbestandsmerkmal der von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG vorausgesetzten Überwachung des Lernerfolgs legt der BGH sehr weit aus. Es sei bereits dann erfüllt, „wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht“. Dazu genügt es, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. [...] Ein vertraglich vereinbartes Fragerecht zu den erlernten Kursinhalten ist danach ausreichend, um eine Lernerfolgskontrolle im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG zu bejahen.“¹⁶

Spezifischer Lernerfolgskontrollen wie etwa Klausuren, mündlicher Prüfungen oder anderer Testformen bedürfe es also gerade nicht.

4. Anwendbarkeit auf B2B-Verträge¹⁷

In der Literatur und der Rechtsprechung wurde teilweise vertreten, dass das FernUSG aufgrund seines verbraucherschützenden Gesetzeszwecks nur auf Verträge mit einem Verbraucher i. S. d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), nicht aber auf Verträge zwischen zwei Unternehmen i. S. d. § 14 BGB anzuwenden sei.¹⁸ Dieser Ansicht erteilte der BGH eine klare Absage.

Im Wortlaut des FernUSG sei eine solche Einschränkung nicht angelegt. Das FernUSG spräche lediglich von „Veranstalter“ und „Teilnehmer“.

11 So etwa OLG Nürnberg, Urteil vom 5. November 2024, Az. 14 U 138/24; OLG München Beschluss vom 16. Mai 2024, Az. 3 U 984/24e.

12 So etwa OLG Oldenburg, Urteil vom 17. Dezember 2024, Az. 2 U 123/24; OLG Celle, Urteil vom 24. September 2024, Az. X ZR 109/23.

13 BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24.

14 BGH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. III ZR 137/25.

15 Vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24.

16 BGH, Urteil vom 12. Februar 2026, Az. III ZR 73/25.

17 B2B meint Vertragsbeziehungen, die ausschließlich zwischen Unternehmen bzw. Unternehmer:innen stattfinden (vgl. § 14 BGB).

18 So etwa OLG Nürnberg, Urteil vom 5. November 2024, Az. 14 U 138/24; OLG München, Urteil vom 17. Oktober 2024, Az. 29 U 310/21.

Auch die Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion¹⁹ sah der BGH als nicht gegeben an. Zwar erkennt das Gericht an, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des FernUSG auch dem Verbraucherschutz dienen wollte. Daraus ergebe sich aber nicht, dass er auch die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Verbraucher:innen beschränken wollte, zumal der Begriff des Verbrauchers in der Gesetzesbegründung von 1975 nicht mit dem heutigen Verbraucher-Begriff in § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gleichgesetzt werden könne. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Verbraucher:innen „vergessen“ habe. Mit dem FernUSG habe der Gesetzgeber einen vertragsgegenstandsbezogenen und keinen personenbezogenen Verbraucherschutz realisiert. Aus diesem Grund ergibt sich eine Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereiches auch nicht aus dem Zweck des Gesetzes. Das FernUSG knüpft mit seinem Zulassungserfordernis an den Vertragsgegenstand, also den jeweiligen Fernlehrgang, an. Der Fernlehrgang ist es, der gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG zulassungspflichtig ist. Im Übrigen seien Teilnehmende von Fernlehrgängen – ungeachtet dessen, ob sie i. S. d. §§ 13, 14 BGB Verbraucher oder Unternehmer sind – schutzwürdig, da es für sie vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien schwer sei, zu beurteilen, ob es sich um ein seriöses Unterrichtsangebot handelt. Das ist nach Ansicht des Gerichts auch in Zeiten von Bewertungsportalen der Fall, da diese ihrerseits teilweise von fragwürdiger Seriosität seien und die Gefahr manipulierter Bewertungen nicht von der Hand zu weisen sei.²⁰

Die Erwähnung des „Verbrauchers“ in den nachträglich eingefügten Paragraphen zu Informationspflichten (§ 3 Abs. 3 FernUSG) und zum Widerrufsrecht (§ 4 FernUSG) diene lediglich dazu, spezielle Zusatzregeln für den Fall eines Verbrauchervertrags zu definieren. Daraus ließe sich laut Gericht jedoch nicht ableiten, dass der Schutzbereich des gesamten Gesetzes nachträglich auf Privatpersonen beschränkt worden sei.

Folglich finde das FernUSG auch auf Verträge mit Personen Anwendung, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, also im sogenannten B2B-Bereich.

IV. Relevanz für Hochschulen

Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf Fernunterricht auf vertraglicher Grundlage, also privatrechtlich organisierte Bildungsangebote, erstreckt, stellt sich die Frage, welche Relevanz es für Hochschulen hat. Unterricht im Rahmen eines klassischen, öffentlich-rechtlich ausgestalteten Studiengangs an einer staatlichen Hochschule liegt nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes. Betroffen sind jedoch private Hochschulen, da dort das Studium auf vertraglicher Grundlage stattfindet. Und auch staatliche Hochschulen bieten mittlerweile ein breites Spektrum privatrechtlich organisierter Unterrichtsangebote – etwa Sprach-, Weiterbildungs- oder Zertifizierungskurse – an, sodass auch sie in diesen Fällen dem FernUSG unterfallen. Dass auch privatrechtlich organisierter Fernunterricht von öffentlich-rechtlichen Anbietern dem FernUSG unterfallen soll, geht aus der Gesetzesbegründung explizit hervor²¹ und wurde im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) noch einmal bestätigt.²²

Auch auf Kundenseite eines Fernunterrichtsvertrags können Hochschulen stehen, etwa dann, wenn sie ihr Personal fortbilden lassen.

V. Reformbedarf und Reformvorhaben

Im Anschluss an die BGH-Entscheidungen zum FernUSG veröffentlichte der Nationale Normenkontrollrat (NKR)²³ 2025 ein Positionspapier²⁴, in dem er die Abschaffung des FernUSG

¹⁹ Zum Begriff der teleologischen Reduktion siehe Fußnote 8.

²⁰ BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24.

²¹ BT-Drucks. 7/4245.

²² BT-Drucks. 17/6208.

²³ Der Nationale Normenkontrollrat ist ein unabhängiges gesetzliches Expertengremium der Bundesregierung. Er soll Bürokratie abbauen, Folgekosten von Gesetzen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung überprüfen und eine effizientere Gesetzgebung fördern.

²⁴ Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6. November 2025, abrufbar unter: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

empfiehlt. Im Wesentlichen kritisiert der NKR, dass das Gesetz veraltet sei. Immerhin konzipierte der Gesetzgeber das FernUSG zu einer Zeit, in der an die zahlreichen Möglichkeiten heutiger Online-Lernangebote noch gar nicht zu denken war. Diese Angebote passten – so der NKR – nicht in die Systematik des Gesetzes. Des Weiteren werden zentrale Begriffe, wie „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“, „räumliche Trennung“ und „Überwachung von Lernerfolgen“ als unklar und nicht praxistauglich kritisiert. Der Vollzug des FernUSG führe sowohl für Anbieter:innen als auch für die zuständige ZFU zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Außerdem sei die bürokratische Umsetzung des Gesetzes in der Praxis nicht möglich. Während derzeit nur einige Tausend Lehrgänge von der ZFU zertifiziert seien, gingen Schätzungen davon aus, dass de facto mindestens mehrere Hunderttausend Fernlehrgänge angeboten werden. Mit ihren 30 Mitarbeiter:innen sei die ZFU nicht in der Lage, diese Masse an Zulassungsverfahren zu bearbeiten. Des Weiteren konstatiert der NKR eine Benachteiligung in Deutschland ansässiger Anbieter:innen. Eine Durchsetzung außerhalb Deutschlands, vor allem außerhalb der EU, finde in der Praxis nicht statt.²⁵

Den Verbraucherschutz sieht der NKR seit Anfang der 2000er Jahre bereits ausreichend durch die Regelungen des BGB Rechnung getragen.²⁶ Er spricht sich einzig dafür aus, die Kündigungsregelungen aus § 5 FernUSG²⁷ bei Abschaffung des Gesetzes in das BGB zu übernehmen, da diese für schwer einschätzbare Bildungsleistungen durchaus sinnvoll seien.

Union und SPD haben im Koalitionsvertrag 2025 eine Modernisierung des FernUSG angekündigt.²⁸ Wie diese konkret aussehen soll, ist aber noch nicht bekannt. Vorgeschlagen wird beispielsweise die Einführung von Bagatellgrenzen²⁹ oder Ausnahmen von der Zulassungspflicht für staatlich akkreditierte Hochschulen³⁰. Auch eine freiwillige Zertifizierung wurde ins Spiel gebracht.³¹ Breite Einigkeit besteht darüber, dass das Gesetz nicht mehr auf B2B-Verträge anwendbar sein soll, also auf solche Verträge, an denen ausschließlich Unternehmer:innen beteiligt sind.³²

Sofern sich der Gesetzgeber für eine Reform und nicht wie vom NKR empfohlen für eine Abschaffung entscheidet, ist es jedenfalls essenziell, dass diese angemessen die digitale Realität

²⁵ U. a. deshalb wird in der Literatur zum Teil vertreten, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, so v.a. Härting, NJOZ 2025, 1344. Der BGH ist indes zumindest nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, BGH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. III ZR 74/25.

²⁶ „Insbesondere zählen hierzu der Schutz vor Vertragsstrafen (abgedeckt durch § 309 Nr. 6 BGB), die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen (§ 309 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 BGB), der Schutz vor unverhältnismäßigen Vorauszahlungen bei langlaufenden Verträgen (§ 614 BGB i. V. m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB), das Verbot von Kopplungsgeschäften (§ 312a Abs. 3 BGB i. V. m. §§ 305c und 307 BGB) oder die Regelungen des FernUSG zum Widerruf, die ohne hin auf das BGB verweisen.“ (Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6. November 2025 S. 2, abrufbar unter:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

²⁷ § 5 FernUSG

(1) Der Teilnehmer kann den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

[...]

(3) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrags entspricht.

²⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 21. Legislaturperiode, S. 74 Rn. 2402 f. abrufbar unter:

https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.

²⁹ Prof. Dr. Daniel Effer-Uhe: Online-Fortbildungen vor dem Aus? beck-aktuell, 01.08.2025 (abrufbar unter:

<https://www.beck-aktuell.de/node/22901>).

³⁰ Verband der Privaten Hochschulen e. V: Positionspapier zur Novellierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes, abrufbar unter:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/28/3a/626581/Stellungnahme-Gutachten-SG2510070017.pdf>.

³¹ Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6. November 2025, abrufbar unter:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

³² So etwa Prof. Dr. Daniel Effer-Uhe: Online-Fortbildungen vor dem Aus? beck-aktuell, 01.08.2025 (abrufbar unter:

<https://www.beck-aktuell.de/node/22901>).

abbildet. Es sollte klar geregelt sein, welche Regelungen für Live-Online-Kurse, Hybridformate, aber auch Lern-Apps und KI-gestützte Lernplattformen gelten. Schließlich lernen Menschen heutzutage vollkommen anders als vor fast 50 Jahren, als das FernUSG entstanden ist.

KI-Folgenabschätzung für Hochschulen?

Die KI-VO schreibt eine Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme vor

von Philipp Schöbel

Die Relevanz der europäischen Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) wurde schon mehrfach im Infobrief dargestellt.¹ In der KI-VO finden sich Pflichten, die denen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich ähneln. Neben dem Recht auf Erläuterung (Art. 86 KI-VO)² existiert etwa auch die Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27 KI-VO).

I. Einleitung

Schon in der letzten Ausgabe des Infobriefs wurde dargestellt, dass der Einsatz von KI-Werkzeugen dazu führen kann, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt werden muss.³ Diese soll vor der eigentlichen Datenverarbeitung erfolgen und dazu dienen, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen. Die KI-VO enthält mit der Grundrechte-Folgenabschätzung (GRFA) eine Pflicht, die der DSFA stark ähnelt. Auch bei Ersterer geht es darum, dass vor der ersten Verwendung eines technischen Systems eine Risikobewertung stattfindet und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Rechte der betroffenen Personen etabliert werden. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können beim Einsatz von KI in Lehre und Verwaltung zur Durchführung einer GRFA verpflichtet sein.

II. Hochrisiko-KI-Systeme

Die Pflicht zur GRFA gilt nur für anwendungsbezogene Hochrisiko-KI-Systeme, die in Anhang III der KI-VO aufgeführt sind (Art. 27 Abs. 1 S. 1 KI-VO). Im Umkehrschluss gilt, dass für sogenannte produktbezogene Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs.

1 i. V. m. Anhang I KI-VO) keine GRFA durchzuführen ist. Ausgenommen von der Durchführung einer GRFA sind auch anwendungsbezogene Hochrisiko-KI-Systeme, die im Bereich kritischer Infrastruktur eingesetzt werden. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind zwei Kategorien von anwendungsbezogenen Hochrisiko-KI-Systemen besonders relevant: „Allgemeine und berufliche Bildung“ (Anhang III Nr. 3 KI-VO) sowie „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“ (Anhang III Nr. 4 KI-VO).

1. Allgemeine und berufliche Bildung

Der Bereich „Allgemeine und berufliche Bildung“ umfasst schulische, hochschulische sowie berufliche (Aus-)Bildung.⁴ Dabei geht es insbesondere um Risiken für das Recht auf Bildung, Art. 14 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Der Bereich untergliedert sich in vier Unterkategorien. Diese umfassen den Zugang zu Bildungseinrichtungen (Anhang III Nr. 3 lit. a KI-VO), die Bewertung von Lernergebnissen (Anhang III Nr. 3 lit. b KI-VO), die Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus (Anhang III Nr. 3 lit. c KI-VO) sowie die Prüfungsüberwachung (Anhang III Nr. 3 lit. d KI-VO).

1 Siehe etwa: Rennert, One Kiss is all it takes, DFN- Infobrief Recht 1/2023; Schöbel, AI Act – Licht der Europäischen Union, DFN-Infobrief Recht 12/2024, S. 7-12; Der AI Act und die Wissenschaft, DFN-Infobrief Recht 2/2025, S. 2-7; KI-Modelle made in Europe?, DFN-Infobrief Recht 4/2025, S. 14-20; Friedl, Mit digitalen Wasserzeichen zu klareren Informationsökosystemen?, DFN-Infobrief Recht 5/2026, S. 2-5.

2 Siehe dazu Schöbel, Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1, DFN-Infobrief Recht 10/2025, S. 8-14; Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 2, DFN-Infobrief Recht 11/2025, S. 7-11.

3 Zur Datenschutz-Folgenabschätzung siehe Schöbel, Happy Birthday Datenschutz-Folgenabschätzung, DFN-Infobrief Recht 5/2025, S. 12.

4 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 48.

Innerhalb der ersten Unterkategorie wird zwischen Zugang, Zulassung und Zuweisung unterschieden, wobei es stets um den Zugang zu einer Institution als Ganzes geht.⁵ Daher fällt die Verteilung von Studierenden auf verschiedene Kurse mittels KI nicht unter diese erste Variante, kann aber unter die Unterkategorie der Bewertung von Lernergebnissen fallen.⁶ Ein Beispiel für ein KI-System, das in die Unterkategorie fällt, wäre etwa der französische automatisierte Verteilungsalgorithmus für Hochschulplätze (Parcoursup).⁷

Die Bewertung von Lernergebnissen als zweite Unterkategorie umfasst sowohl die Beurteilung bereits erbrachter Leistungen als auch die Vorhersage von Lernergebnissen.⁸ Nicht erforderlich ist, dass es um die Bewertung von Leistungen geht, die in der gleichen Institution erworben wurden. Daher sind davon auch Fälle erfasst, in denen bei einem Studienplatzwechsel beurteilt wird, welche bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden können oder sollen.⁹

Die Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus überschneidet sich mit der Bewertung von Lernergebnissen.¹⁰ Im Ergebnis dürfte sich die Abgrenzung allerdings nicht auswirken, da sie an den Rechtsfolgen nichts ändert.¹¹

Der letzte Fall der Prüfungsüberwachung ist sehr weit. So sind etwa theoretische und praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen erfasst.¹² Die deutsche Sprachfassung spricht von der Überwachung des Verhaltens von Schülern. In der englischen Fassung wird der Begriff „students“ benutzt, der zweifelsohne

auch Studierende umfasst. Unter den Begriff „Schüler“ fallen daher auch Studierende und Auszubildende.¹³ Teilweise wird vertreten, dass KI-gestützte Plagiatssoftware nicht unter den Fall der Prüfungsüberwachung fiele, da Abschlussarbeiten, wie Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen keine Prüfungen darstellen und Ziel der Plagiatskontrolle die Einhaltung von guter wissenschaftlicher Praxis sei.¹⁴

2. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit

In dem Bereich Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit finden sich bisher keine Unterkategorien für den Zugang zur Selbstständigkeit.¹⁵ Allerdings kann die Kommission neue Unterkategorien als Anwendungsfälle in den Anhang III der KI-VO hinzufügen (Art. 7 Abs. 1 KI-VO). Bisher hat sie indes von dieser Option keinen Gebrauch gemacht. Für den Hochschulsektor dürften die beiden ersten Unterkategorien eine höhere praktische Relevanz aufweisen. Diese umfassen den KI-Einsatz in Einstellungsprozessen sowie Entscheidungen in bestehenden Arbeitsverhältnissen, wie etwa Beförderungen oder Kündigungen.

Der Einsatz von KI-Systemen bei der Einstellung und Auswahl von Personen beinhaltet den gesamten Einstellungs- und Auswahlprozess, was auch Vorfeldhandlungen wie das Schalten von Stellenanzeigen einschließt.¹⁶ Ausdrücklich erfasst sind bereits das Sichten und Filtern von Bewerbungsunterlagen

5 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 49 f.

6 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 50.

7 Ruschemeier, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Anhang III Rn. 33 mwE.

8 Ruschemeier, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Anhang III Rn. 34.

9 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 55.

10 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 56.

11 Vgl. Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 56.

12 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 59.

13 Ruscheemeier, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Anhang III Rn. 40; Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 59.

14 Ruscheemeier, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Anhang III Rn. 40.

15 Vgl. Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 61.

16 Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 66.

mittels KI-Systemen. Ebenfalls erfasst sind auch Systeme, die im Rahmen der Verbeamtung von Personen eingesetzt werden.¹⁷

Die Unterkategorie von KI-Systemen, die zu Entscheidungen in bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden, umfasst vier Varianten. Dazu gehören Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen/Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen, Aufgabenzuweisungen sowie Verhaltens- und Leistungskontrolle.¹⁸ Nicht in die Unterkategorie fallen KI-Systeme zur Entscheidung über Beamt:innen, weil diese nicht in einem Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis stehen.¹⁹ Der Großteil der Arbeitnehmer:innen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen dürfte indes nicht verbeamtet sein.

III. Adressat:innen der Pflicht

Adressat:innen der Pflicht sind nicht alle Betreiber:innen von Hochrisiko-KI. Die Norm beschränkt sich auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts, private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen und Betreiber:innen von KI-Systemen gemäß Anhang III Nr. 5 lit. b und c KI-VO. Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III Nr. 5 lit. b und c KI-VO sind solche aus dem Banken- und Versicherungssektor. Dies sind etwa KI-Systeme, die zur Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung eingesetzt werden (Anhang III Nr. 5 lit. b KI-VO). Diese Systeme dürften im Hochschulsektor eher eine untergeordnete Rolle spielen. Relevanter sind dagegen Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen. Der Begriff der Einrichtungen des öffentlichen Rechts meint die gesamte staatliche Verwaltung.²⁰ Dies schließt auch staatliche Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen ein.

Teil der staatlichen Verwaltung sind zudem auch Beliehene.²¹ Beliehene sind Personen des Privatrechts, die vom Staat mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut worden sind.²² Dazu gehören etwa Amtsärzt:innen, Bezirksschornsteinfeger:innen oder Flugzeugkapitän:innen.²³ Soweit private Hochschulen als Beliehene tätig sind, unterfallen sie auch dem Begriff der Einrichtung des öffentlichen Rechts. Allerdings handeln private Hochschulen jedenfalls teilweise nicht als Beliehene. So kann etwa die Exmatrikulation an privaten Hochschulen (je nach dem Hochschulgesetz des jeweiligen Bundeslandes) regelmäßig nur privatrechtlich erfolgen.²⁴ Soweit private Hochschulen privatrechtlich handeln, sind sie folglich keine Beliehenen und unterfallen auch nicht dem Begriff der Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 27 KI-VO. Allerdings können sie in diesen Fällen unter den Begriff der privaten Einrichtung, die öffentliche Dienste erbringt, fallen. Der Begriff der öffentlichen Dienste erfasst sowohl wirtschaftliche, als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, soweit diesen Tätigkeiten eine Gemeinwohlkomponente zugrunde liegt.²⁵ Für die meisten Tätigkeiten, die private Hochschulen gegenüber Studierenden erbringen, dürfte eine Gemeinwohlkomponente zu bejahen sein. Im Ergebnis sind daher sowohl staatliche als auch private Hochschulen potenzielle Adressat:innen der Pflicht zur GRFA.

IV. Inhalt der GRFA

Die KI-VO schreibt den Inhalt der GRFA abschließend vor. Danach beinhaltet dieser sechs Elemente: Verfahren, Zeitraum und Häufigkeit, betroffene Personen, spezifische Schadensrisiken, Maßnahmen menschlicher Aufsicht sowie Maßnahmen im Schadensfall (Art. 27 Abs. 1 S. 2 KI-VO).²⁶

¹⁷ Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 67.

¹⁸ Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 69.

¹⁹ Klawonn, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Anhang III Rn. 71.

²⁰ Eisenberger/Binder, Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Art. 27 Rn. 39; Botta, Die Verwaltung 2025, 19, 35.

²¹ Eisenberger/Binder, Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Art. 27 Rn. 39

²² Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, 109. EL Januar 2026, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 127 mwE.

²³ Sodan, in: NK-VwGO, 6. Aufl. 2025, VwGO § 40 Rn. 360 mwE.

²⁴ Vgl. OVG Hamburg, 04.06.2021 - 3 Bs 130/21, Rn. 27 f., abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001474391> (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 27.05.2026 abgerufen).

²⁵ Eisenberger/Binder, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Art. 27 Rn. 45.

²⁶ Vgl. Denga, in: BeckOK KI-Recht, 5. Ed. 1.2.2026, KI-VO Art. 27 Rn. 32.

Als Erstes sollen die Verfahren beschrieben werden, bei denen das Hochrisiko-KI-System im Einklang mit seiner Zweckbestimmung verwendet wird (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. a KI-VO). Der Begriff der Zweckbestimmung wird definiert als die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter:innen bestimmt ist (Art. 3 Nr. 12 KI-VO). Die Verfahrensbeschreibung sollte möglichst genau sein, da sich aus ihr der mögliche Einsatzkontext des KI-Systems ergibt.²⁷

In einem zweiten Schritt erfolgt die Beschreibung des Zeitraums und der Häufigkeit, innerhalb dessen bzw. mit der jedes Hochrisiko-KI-System verwendet werden soll (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. b KI-VO). Es wird angenommen, dass Angaben wie „regelmäßig“ oder „selten“ nicht ausreichend sind, weil aus ihnen nicht auf die spezifischen Schadensrisiken geschlossen werden könne.²⁸ Der dritte Schritt der GFRA ist die Beschreibung der Kategorien natürlicher Personen und Personengruppen, die von der Verwendung im spezifischen Kontext betroffen sein könnten (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. c KI-VO). Hier sollte etwa berücksichtigt werden, ob besonders vulnerable Personengruppen wie Kinder (Art. 24 GRC), ältere Menschen (Art. 25 GRC) und Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) vom Einsatz des KI-Systems berührt sind.²⁹ Im Hochschulkontext ist daher zu prüfen, wie sich die Verwendung des KI-Systems auf Studierende mit Behinderung auswirkt.

Der vierte Schritt der GFRA besteht darin, die spezifischen Schadensrisiken, die die ermittelten Kategorien natürlicher Personen oder Personengruppen betreffen könnten, zu beschreiben (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. d KI-VO). Bei diesem Schritt müssen die von den Anbieter:innen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden. Anbieter:innen stellen diese Informationen in einer Betriebsanleitung bereit (Art. 13 Abs. 2, 3 KI-VO). Die Betriebsanleitung dient grundsätzlich dazu, dass die Betreiber:innen sowohl über die Zweckbestimmung als auch über die ordnungsgemäße Verwendung des KI-Systems informiert werden (Art. 3 Nr. 15 KI-VO).

Als fünfter Schritt ist die Beschreibung der Umsetzungsmaßnahmen der menschlichen Aufsicht vorgesehen (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. e KI-VO). Betreiber:innen von Hochrisiko-KI-Systemen sind dazu verpflichtet, die Aufsicht über diese Systeme kompetenten natürlichen Personen zu übertragen (Art. 26 Abs. 2 KI-VO). Für Anbieter:innen besteht eine Pflicht, Hochrisiko-KI-Systeme so zu entwickeln und zu konzipieren, dass eine menschliche Aufsicht möglich ist (Art. 14 Abs. 1 KI-VO).

Den letzten Schritt bildet schließlich die Beschreibung der Maßnahmen, die im Falle des Eintretens dieser Risiken zu ergreifen sind (Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. f KI-VO). Derzeit ist noch juristisch umstritten, ob die zu ergreifenden Maßnahmen jede Grundrechtsverletzung verhindern müssen³⁰ oder ob Grundrechtsrisiken nur zu verringern oder zu „managen“ sind.³¹

V. Fragebogenmuster

Auf europäischer Ebene soll eine Hilfestellung für die Umsetzung der GRFA ausgearbeitet werden. Das Büro für Künstliche Intelligenz soll ein Fragebogenmuster erarbeiten, mithilfe dessen die Betreiber:innen der KI-Systeme die GRFA einfacher umsetzen können sollen (Art. 27 Abs. 5 KI-VO). Das Büro ist bei der Europäischen Kommission angesiedelt (Art. 3 Nr. 47, Art. 64 KI-VO). Bisher ist ein entsprechendes Muster aber noch nicht vom Büro für Künstliche Intelligenz erstellt worden.

Nachdem die GRFA durchgeführt wurde, muss ihr Ergebnis samt dem ausgefüllten Fragebogenmuster an die zuständige Marktüberwachungsbehörde übermittelt werden (Art. 27 Abs. 3 S. 1 KI-VO). In Deutschland ist die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden bisher nicht final gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung hat aber bereits den Entwurf für ein entsprechendes Durchführungsgesetz beschlossen.³² Teil dieses

²⁷ Botta, Die Verwaltung 2025, 19, 36.

²⁸ Botta, Die Verwaltung 2025, 19, 36.

²⁹ Botta, Die Verwaltung 2025, 19, 36.

³⁰ Botta, Die Verwaltung 2025, 19, 40.

³¹ Eisenberger/Binder, in: Martini/Wendehorst, 2. Aufl. 2026, KI-VO Art. 27 Rn. 5.

³² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz), 10.02.2026, abrufbar unter: https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/260209_RegE_KI-MIG_final_barr.pdf.

Gesetzesentwurfs ist neben einigen Änderungen an bestehenden Gesetzen auch ein sogenanntes KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG-E).³³ Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung der KI-VO in Deutschland soll nach dem KI-MIG-E auf mehrere Bundes- und Landesbehörden aufgeteilt werden. Grundsätzlich ist die Bundesnetzagentur für die Marktüberwachung zuständig, soweit nicht eine spezielle Regelung eine andere Aufsicht vorschreibt (§ 2 Abs. 1 KI-MIG-E). Für Fälle, in denen öffentliche Stellen der Länder KI-Systeme in Betrieb nehmen, soll die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden zufallen (§ 2 Abs. 6 S. 1 KI-MIG-E). Für staatliche Hochschulen bedeutet dies, dass auf Landesebene entsprechende Behörden entweder neu geschaffen werden müssen oder die Aufsicht bereits existierenden Landesbehörden zugeteilt wird. Demgegenüber werden private Hochschulen, soweit sie nicht öffentliche Stellen darstellen, voraussichtlich unter die Aufsicht der Bundesnetzagentur fallen.

bereits bestehende Grundrechtsbindung, auch die Anforderungen der GRFA schon jetzt entsprechend zu berücksichtigen.

VI. Ausblick

Hochschulen und Forschungseinrichtungen können sowohl zur Durchführung einer DSFA als auch einer GRFA verpflichtet sein. Die beiden Pflichten schließen sich nicht gegenseitig aus. Die GRFA soll die DSFA ergänzen (Art. 27 Abs. 4 KI-VO). Inwieweit sich die beiden Instrumente überschneiden, ist bisher nicht abschließend juristisch untersucht worden. Allerdings dürften Erfahrungen in der Umsetzung der DSFA im Hochschulbetrieb auch für die Umsetzung der GRFA von Vorteil sein.

Nach der derzeit geltenden Fassung der KI-VO sollen die Vorschriften über Hochrisiko-KI-Systeme, zu denen auch die Pflicht zur GRFA zählt, ab dem 2. August 2027 gelten. Im Laufe des sogenannten KI-Omnibusses wurde diskutiert, den Geltungsbeginn dieser Vorschriften aufzuschieben. Im Mai dieses Jahres haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine Änderung der KI-VO im Wege einer KI-Omnibus-Verordnung (KI-Omnibus-VO) geeinigt. Demnach sollen die Vorschriften für anwendungsbezogene Hochrisiko-KI-Systeme ab dem 2. Dezember 2027 gelten (Art. 1 Abs. 31 lit. a Ziff. i KI-Omnibus-VO). Die Mehrheit der deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist aber auch an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden. Bei der Einführung von KI in Lehre und Hochschulverwaltung liegt es daher nahe, im Hinblick auf die

³³ Zum Referentenentwurf siehe Schöbel, Kurzbeitrag: Zukünftige KI-Aufsicht in Deutschland?, DFN-Infobrief Recht 11/2025, S. 18.

Welche wissenschaftliche Zukunft für das KI-Zeitalter?

Zu den Entwicklungsperspektiven KI-gestützter Forschung zwischen Deskilling und Selbstbestimmung

Von Dr. Paul Friedl

Auch Forschungs-Communities können die Umbrüche, die generative KI auslöst, nicht länger ignorieren.¹ In vielen Disziplinen steht die Debatte aber noch ganz am Anfang. Wie lassen sich kritische Unabhängigkeit und gute wissenschaftliche Arbeit unter den geänderten technologischen Bedingungen garantieren?

I. Wenn KI in die Wissenschaft einzieht

Auf den Rankings der Jobs, die durch „Künstliche Intelligenz“ bedroht sind, stehen akademische Beschäftigungen bisher selten in den obersten Rängen. Doch auch vor Universitätsgebäuden und der wissenschaftlichen Arbeit machen neue Technologien keinen Halt. Die langfristigen Auswirkungen dieses Transformationsprozesses sind derzeit nur zu erahnen. Dennoch muss schon heute darüber diskutiert werden, welche Rolle Technologien generativer KI in der wissenschaftlichen Arbeit in Zukunft einnehmen sollen und wie diese Zukunft erreicht werden können. Wie in der Juni-Ausgabe des Infobriefs angekündigt,¹ sollen hier mögliche Auswirkungen, insbesondere Risiken, der KI-Transformation anhand von Beispielen aus den Geisteswissenschaften beleuchtet und danach gefragt werden, welche Handlungsmöglichkeiten Forschungs-Communities offenstehen.

II. Kritik der Automatisierung

Wissenschaftliches Arbeiten ist vielfältig: Die Aktivitäten, die Forschende Tag für Tag ausführen, variieren von Disziplin zu Disziplin stark. Und so heterogen die Tätigkeiten von Forschenden sind, so unterschiedlich sind auch die Prozesse, die durch den Einsatz generativer KI „automatisiert“ werden können. In der Alltagsarbeit eines:r Sozialwissenschaftler:in lässt sich beispielsweise an die Erarbeitung neuer Forschungsideen, die Auswertung existierender Literatur oder das Verfassen oder Revidieren eines Zeitschriftenbeitrags denken.

Was dabei aber immer im Blick behalten werden muss: Der regelmäßig verwendete Begriff der Automatisierung ist irreführend. Denn „Automatisierung“ führt nie (nur) dazu, dass sich Arbeit wie von Geisterhand selbst erledigt. Vielmehr bewirkt sie immer auch eine Veränderung oder Neuausrichtung der „automatisierten“ Arbeit, die freilich oftmals übersehen wird.

Wer ein Literaturreview von einer KI durchführen lässt, mag zwar einen Überblick über das bestehende Schrifttum zu einem bestimmten Thema erhalten, wird im Zweifel aber weniger über das betreffende Thema lernen und auch weniger Momente kritischer Reflexion erleben. Wer einen Text nicht von anderen

¹ Friedl, Generative KI in der Forschung: Umbruch ohne Regeln?, DFN-Infobrief Recht 6/2026.

Forschenden oder Kolleg:innen, sondern von einem KI-Tool gegenlesen lässt, setzt sich zwar nicht notwendigerweise *weniger*,² in jedem Fall aber anderer Kritik aus. Mit Ausnahme einiger weniger, besonders mechanischer Aufgaben, etwa der Erstellung regelkonformer Literaturnachweise, lässt sich dieser Gedanke auf alle Automatisierungsprozesse übertragen.

III. KI in der Forschung: Risiken und Nebenwirkungen

Damit ist zunächst nur festgehalten, dass KI-Forschungsarbeit verändert. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass KI-Tools derzeit in vielen Bereichen nur eingeschränkt verlässliche Ergebnisse liefern und sich Forschende damit Risiken fachlicher Schwächen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens aussetzen.³ Der (unreflektierte) Einsatz von KI-Tools birgt aber auch andere, strukturellere Risiken. Am maßgeblichsten unter diesen sind vermutlich Prozesse des sogenannten „Deskillings“, d. h. Prozesse des Verlustes und Verlernens von Kompetenzen oder Wissen. Wer etwa selten bis nie eigene oder fremde wissenschaftliche Beiträge kommentiert, wird schwerlich ein natürliches Verständnis für unterschiedliche Methoden wissenschaftlicher Kritik entwickeln. Noch grundlegender steht auch im Raum, dass die routinemäßige Verwendung von KI-Tools durch das damit einsetzende „Cognitive Offloading“, d. h. die Auslagerung zentraler intellektueller Prozesse wie Analyse, Reflexion und Verstehen, Fähigkeiten zum „kritischen Denken“ generell beschädigt.⁴ Neben diesen gefährlichen Prozessen des praktischen Deskillings kann die Verfügbarkeit neuer Technologien und insbesondere von KI-Tools aber auch zu einer gefühlten inneren Abwertung der eigenen Fähigkeiten führen, die auch als Verlust der eigenen akademischen Stimme bezeichnet werden kann. In einer Zeit, in der angeblich auch KI-Software vollwertige Forschungsarbeit

leisten kann, liegt das Zweifeln an Wert und Relevanz des eigenen wissenschaftlichen Beitrags nahe. Dabei kann sich auch eine spezifische Form des sogenannten automation bias Bahn brechen: Aufgrund unaufhörlich wiederholter Marketing-Claims und des Scheins der Objektivität von Technologien, vermag der Eindruck zu entstehen, maschinell generierte Forschungsartefakte stellen eine Art Goldstandard dar, der frei von den vermeintlichen Makeln menschlicher Subjektivität sei. Diese Annahme hält einer näheren Betrachtung natürlich nicht stand.

Letzterer Punkt ist auch eng mit einer Art des kollektiven Deskillings verknüpft: Verbreitet sich die Ansicht bzw. der Glaube, bestimmte akademische Tätigkeiten könnten problemlos „automatisiert“ werden, kann schnell Wissen und Bewusstsein über Funktion und Wert dieser Tätigkeiten verloren gehen. Werden etwa Literaturreviews als „automatisierbar“ verstanden, kann sich die Überzeugung durchsetzen, es handle sich bei diesen in erster Linie um eine wissenschaftliche Formalie, die zur Vollständigkeit der Arbeit gehört, aber über die Kontextualisierung der Arbeit für die Leserschaft hinaus keine Funktion erfüllt.

Ein weiteres Risiko betrifft insbesondere normative Forschung, d. h. wissenschaftliches Arbeiten, das implizit oder explizit auch Aussagen darüber trifft, wie die Welt, eine Gesellschaft, ein Gesetz, ... gestaltet, gelenkt, verstanden, ... werden *sollten*.⁵ Wie nämlich gerade schon angedeutet wurde, sind KI-Tools bei Weitem nicht frei von normativen Wertungen oder politischen Biases, also politischen Voreingenommenheiten in der Verarbeitung und Bewertung von Informationen. Derartige Biases werden zum einen durch die dem System zugrunde liegenden Trainingsdaten sowie durch die verschiedenen anderen Komponenten ihrer algorithmischen Architektur vermittelt. Viele Hersteller großer KI-Systeme, vornehmlich große Tech-Unternehmen, programmieren normative Positionen aber auch explizit in die

2 Obwohl freilich auch bekannt ist, dass manche KI-Modelle (in gewissen Situationen) dazu tendieren, Nutzer:innen nach dem Mund zu reden oder konstruktive Kritik zu verschweigen (Stichwort sycophancy; deutsch etwa: Schmeichelei, Speichelleckerei).

3 Unter anderem generieren KI-Systeme immer noch regelmäßig fehlerhafte oder unbelegte Outputs, kann ihnen der Zugang zu neuesten Forschungsdaten und Literatur fehlen und sie sind oftmals nicht imstande, die Feinheiten wissenschaftlicher Thesen und Argumente zu erkennen.

4 Siehe etwa Andrew R. Chow, „ChatGPT May Be Eroding Critical Thinking Skills, According to a New MIT Study“ (Time, 13.11.2025), abrufbar unter <https://time.com/7295195/ai-chatgpt-google-learning-school/> (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 10.06.2026 abgerufen).

5 Das kann beispielsweise bei einer rechtswissenschaftlichen Arbeit der Fall sein, die eine bestimmte Auslegung eines Verfassungsprinzips vorschlägt. In den Sozialwissenschaften lassen sich normative Aussagen selten gänzlich vertreiben und selbst in den Naturwissenschaften sind sie häufiger, als man denkt.

Struktur der Systeme ein.⁶ Wo Forschende normative Positionen artikulieren, müssen sie darauf Acht geben, diese nicht ungefragt aus entsprechenden KI-Outputs zu übernehmen. Darüber hinaus stellen sich Fragen nach der Legitimität derart übernommener normativer Vorschläge sowie nach den langfristigen Implikationen einer solchen Unterwanderung wissenschaftlicher Arbeit.⁷

Schließlich steht im Raum, dass das Automatisierungs- und Effizienzversprechen generativer KI die ohnehin bereits hohen Anforderungen an die Quantität des wissenschaftlichen Outputs von Forschenden weiter nach oben treibt, übermäßige Arbeitsbelastungen insgesamt verschärft und dadurch die ohnehin prekären Arbeitsbedingungen insbesondere im akademischen Mittelbau weiter verschlechtert.

IV. Widerstand zwecklos? Wie Wissenschaftsakteure gegensteuern können

Wissenschaftsakteure (bspw. Universitäten, Geldgeber, Konferenzen, ...) und akademische Communities stehen also vor der Frage, wie sie mit dieser neuen Realität umgehen wollen. Dabei ist, realistisch betrachtet nicht mit umfänglichen und lückenlosen Reaktionsstrategien zu rechnen. Dennoch sind verschiedene Handlungsfelder und Hebel ersichtlich, über die den als inakzeptabel betrachteten Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Dazu gehören zum einen die bereits im letzten Beitrag angesprochenen universitären und außeruniversitären Regelwerke, die den Einsatz von generativer KI in

Forschungsarbeiten regulieren, etwa Promotions- und Habilitationsordnungen oder Verlagsrichtlinien.⁸ Darin enthaltene Regeln zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Verwendungsarten von KI-Tools⁹ oder Transparenzvorschriften können Vorstellungen vom legitimen oder guten Einsatz neuer Technologien zu praktischer Wirksamkeit verhelfen. Die obigen Ausführungen zum graduellen Deskillung, zur potenziellen Aushöhlung und Entwertung wissenschaftlicher Arbeit und zur Unterwanderung normativer Wissenschaft legen nahe, dass der derzeitige Fokus solcher Regelwerke auf die Textgenerierung womöglich überdacht und sich eher vertieft mit dem Einsatz von KI in der Ideenentwicklung und Analyse befasst werden müsste. Mindestens genauso wichtig scheint es, dass Universitäten sinnvolle Anreize für einen verlässlichen und nachhaltigen Einsatz von KI-Tools setzen. Das kann sich in Einstellungs-, Berufungs- und Evaluationskriterien ausdrücken, die nicht in erster Linie auf die Quantität des akademischen Outputs abstellen. Es betrifft aber freilich darüber hinaus auch die Arbeitsbedingungen akademischer Positionen in ihrer Gesamtheit.

Schließlich müssen Forschende dazu befähigt werden, mit KI-Tools sicher, autonom und kritisch umgehen zu können. Das beinhaltet zum einen Lehrangebote, die solche Fähigkeiten vermitteln. Zum anderen sollten Forschungseinrichtungen aber auch überlegen, wie sie Forschende - potenziell in Kooperation mit Technologieanbietern - technische Werkzeuge zur Verfügung stellen können, die die Handlungsfähigkeit und das Wohl der Forschenden, der wissenschaftlichen Communities und der Gesellschaft im Ganzen priorisieren.¹⁰ In allen Aktivitäten muss natürlich immer auch der Wert der grundrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verbürgten Wissenschaftsfreiheit und sonstiger rechtlicher Vorgaben, etwa der europäischen

6 Das Unternehmen Anthropic, das das weitverbreitete KI-System Claude anbietet, reguliert dieses unter anderem durch eine für das System geltende Verfassung. In dieser heißt es unter anderem: „Claude is Anthropic’s production model, and it is in many ways a direct embodiment of Anthropic’s mission, since each Claude model is our best attempt to deploy a model that is both safe and beneficial for the world. Claude is also central to Anthropic’s commercial success, which, in turn, is central to our mission. Commercial success allows us to do research on frontier models and to have a greater impact on broader trends in AI development, including policy issues and industry norms.“ (siehe Anthropic, Claude’s Constitution, 21. Januar 2026), abrufbar unter <https://www.anthropic.com/constitution>.

7 Beispielsweise ist denkbar, dass die Legitimität normativer Vorschläge auf der Expertise des:der Verfasser:in oder aber an seinen:ihren politischen Status als Teilnehmer:in eines Gemeinwesens anknüpft. Diese Rechtfertigungsmuster können nicht ohne Weiteres auf KI-Outputs übertragen werden.

8 Friedl, Generative KI in der Forschung: Umbruch ohne Regeln?, DFN-Infobrief Recht 6/2026.

9 Beispielsweise die Verwendung für die Texterstellung oder auch in der Ideengewinnung; für mehr Beispiele, siehe Friedl, Generative KI in der Forschung: Umbruch ohne Regeln?, DFN-Infobrief Recht 6/2026.

10 Einem KI-Tool, das etwa beim Schreiben in Echtzeit relevante Referenzliteratur vorschlägt, würden viele Forschende wohl wenig skeptisch gegenüberstehen. Für ein Tool, das fehlerlos Fußnoten formatieren kann, würden viele wohl sogar Geld bezahlen.

Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO),¹¹ beachtet werden.

V. Gretchenfragen zum „Wesen“ der Wissenschaft

Ob man diese - oder andere - Maßnahmen für angezeigt hält, hängt natürlich davon ab, was man als Sinn und Zweck oder auch als Kern forschender und wissenschaftlicher Tätigkeit versteht. Viele Forschende sind der Ansicht, dass Wissenschaft ein inhärent menschliches Unterfangen darstellt. Forschung lebe von menschlicher Neugier, Kreativität, Selbstaussdruck und zwischenmenschlichem Austausch. KI-erstellte Beiträge könnten diese Qualitäten schon wesenshaft nicht erreichen. Wissenschaft könne vielmehr nur da entstehen, wo freies und kritisches menschliches Denken einen ebenso freien und kritischen Ausdruck in Wort und Schrift erfahre. Deshalb müsse der Einsatz KI-basierter Technologien möglichst rigoros verhindert werden. Nur so könnten sich Menschen die intellektuelle Unabhängigkeit bewahren, die echten wissenschaftlichen Fortschritt ermögliche. Andererseits gilt auch wie bisher: Wir waren schon immer Cyborgs.¹² Mit dem Begriff des Cyborgs wird seit Donna Haraway, der Autorin des „Cyborg Manifesto“, der Gedanke auf den Punkt gebracht, dass menschliche Subjektivität noch nie unabhängig von den sie ermöglichenden, erweiternden, prägenden, ... Technologien gedacht werden konnte und dass soziale Grenzziehungen – etwa zwischen „Mensch und Maschine“ – zu einem hohen Grad politisch kontingent sind, also auf politischen Entscheidungen beruhen und grundsätzlich auch anders gezogen werden könnten. Menschliche Kreativität, menschliches Denken

und menschliches Handeln allgemein drückten sich schon immer in der Interdependenz, also im wechselseitigen Zusammenspiel und der gegenseitigen Beeinflussung zwischen Menschen, ihrer Umwelt und insbesondere den ihnen zur Verfügung stehenden Werkzeugen aus. Das war auch zu Zeiten Platons nicht anders, der sich zur Verwirklichung seiner intellektuellen Projekte Wachstafeln, Papyrusrollen und Schreibfedern bediente, auch wenn er das Schreiben selbst für eine äußerst gefährliche Technologie hielt.¹³ Diese Einsicht macht Technologien natürlich nicht „neutral“. Sie soll die in jedem Sinne radikale Disruption, die von KI-Technologien ausgeht, auch nicht verschleiern. Sie lenkt den Blick aber darauf, dass es womöglich weniger um die „menschliche Essenz“ intellektuellen Schaffens als um Fragen der Machtverteilung, der akademischen Selbstbestimmung und der „guten Arbeit“ gehen sollte.¹⁴

Klar ist, dass akademische Communities und Wissenschaftsakteure keine Zeit zu verlieren haben. Zielgerichtete Diskussionen zur Zukunft der Disziplinen unter den neuen technologischen Bedingungen erlauben keinen Aufschub. Forschende müssen zügig zu einem reflektierten und selbstbestimmten KI-Umgang befähigt, aber auch vor unrechtmäßiger oder gegen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßender Verwendung gewarnt werden. Am wichtigsten scheint, dass solche Diskussionen auf positive Zukunftsszenarien zurückgreifen können, die von Forschenden selbst entwickelt wurden und nicht der Gewinnmaximierung einzelner Unternehmen dienen. Andernfalls besteht die Gefahr einer schleichenden technokratischen Unterwanderung akademischer Arbeit, die die intellektuelle Unabhängigkeit, von der Wissenschaft letztlich lebt, beschädigen könnte.

11 Die KI-Verordnung betrachtet den Einsatz von KI für wissenschaftliche Zwecke freilich nicht als sog. Hoch-Risiko-Feld, sodass sich aus ihr nur sehr begrenzt rechtliche Grenzen für die hier betreffenden Kontexte ergeben.

12 Begriffs- und ideenprägend: Donna Haraway, *A Cyborg Manifesto: Science, Technology, and Socialist-Feminism in the Late Twentieth Century*, in: *Simians, cyborgs and women: The reinvention of nature* (1991), S. 149-181.

13 Platon befürchtete, dass die Möglichkeit der schriftlichen Aufzeichnung das Gedächtnis der Menschen beschädigen würde; außerdem könnten Texte nicht Rede und Antwort stehen, wie dies bei Menschen möglich sei; Platon, Phaidros, in: *Platon: Sämtliche Werke. Band 2* (Berlin, 1940), S. 411-482: „Theuth: ‚Diese Kenntnis, o König, wird die Ägypter weiser und erinnerungsfähiger machen, denn als ein Hilfsmittel für das Gedächtnis sowohl als für die Weisheit ist sie erfunden.‘ Thamus aber erwiderte: ‚O du sehr kunstreicher Theuth! Einer ist der, der das, was zur Kunst gehört, hervorzubringen, ein anderer aber der, der zu beurteilen vermag, in welchem Verhältnis sie Schaden und Nutzen denen bringe, die sie gebrauchen werden. [...] Denn Vergessenheit wird dieses in den Seelen derer, die sie kennenlernen, herbeiführen durch Vernachlässigung des Gedächtnisses, sofern sie nun im Vertrauen auf die Schrift von außen her mittelst fremder Zeichen, nicht von innen her aus sich selbst, das Erinnern schöpfen. Nicht also für das Gedächtnis, sondern für seinen Anschein hast du ein Hilfsmittel erfunden.‘“

14 Roy Hanney, LinkedIn-Post vom 13. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7427973572817625088/>.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Strafrecht/Datenschutzrecht: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (GgdG-E)**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 16. April 2026 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt veröffentlicht. Bisher kann durch § 21 Abs. 2 bis 4 des Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz- Gesetzes (TDDDG) eine Identifizierung von Personen, die Rechtsverletzungen im digitalen Raum begehen, ermöglicht werden. Einen materiellen Anspruch der Betroffenen begründet das TDDDG aber nicht. Liegt eine Rechtsverletzung vor, werden durch das GgdG-E neue zivilprozessuale Instrumente sowie erweiterte Straftatbestände geschaffen. Das wichtigste Instrument ist dabei das neue Auskunftsverfahren. Künftig sollen Betroffene die Identitätsdaten von Nutzern mit deutlich geringerem Aufwand erhalten können. Während das bisherige Verfahren nach § 21 TDDDG zwei eigenständige Gerichtsbeschlüsse erfordert, soll dies zukünftig in einem einzigen Verfahren möglich sein.

Hier erhalten Sie den Link zum Referentenentwurf (alle Links dieser Seite wurden zuletzt am 28.05.2026 abgerufen):

https://www.bmjd.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (alle Links dieser Seite wurden am 10.06.2026 abgerufen).

- **KI-Recht/Medienrecht: Entscheidung des Landgerichts München I zur Haftung von Google für falsche Antworten durch eigene KI**

Das Landgericht München I hat am 28. Mai 2026 im Wege einer einstweiligen Verfügung Google untersagt, bestimmte KI-generierte Antworten zu veröffentlichen, da die streitgegenständlichen KI-generierten Übersichtstexte Unternehmenspersönlichkeitsrechte verletzen. Die betroffenen Verlagshäuser trugen vor, dass Google sie zu Unrecht mit Betrugsmaschinen und unseriösen Geschäftspraktiken in Verbindung bringe.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/presse/2026/13.php>

- **Datenschutzrecht: Verstoß der Deutschen Wohnen SE gegen die DSGVO durch das Landgericht Berlin I bestätigt**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) hatte im Oktober 2019 ein Bußgeld in Höhe von 14,5 Millionen Euro gegen die Deutsche Wohnen SE verhängt, da das Unternehmen personenbezogene Daten von Mieter:innen in einem Archivsystem gespeichert hatte, das keine Möglichkeiten der Löschung vorsah. Zusätzlich wurden Daten von Mieter:innen gespeichert, ohne dass ersichtlich war, ob eine Speicherung zulässig oder erforderlich war. Hiergegen hatte die Deutsche Wohnen SE Einspruch eingelegt. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens kam es zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, der die Sanktionspraxis der BInBDI bestätigte. Am 9. Juni 2026 konnte das Landgericht Berlin I hierzu seine abschließende Entscheidung treffen. Das Bußgeld wurde jedoch auf 900.000 Euro reduziert.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung:

<https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2026/pressemitteilung.1679703.php>

Kurzbeitrag: Obacht, Gesetzgeber!

Bayern darf Hochschulen nicht zur Kooperation mit der Bundeswehr zwingen

Von Anna Maria Yang-Jacobi

Seit 2024 sollten Hochschulen in Bayern aufgrund neuer Rechtsvorschriften enger mit der Bundeswehr zusammenarbeiten. Es folgten gemischte Reaktionen aus Politik und Zivilbevölkerung.¹ Im März 2026 entschied nun der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH Bayern) über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen.² Das Ergebnis: Eine spezielle Kooperationspflicht ist verfassungswidrig. Die übrigen Rechtsvorschriften verstoßen jedoch nicht gegen die bayerische Verfassung.

I. Ausgangspunkt: Was hat sich verändert?

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat in Deutschland 2022 eine sogenannte sicherheits- und verteidigungspolitische „Zeitenwende“³ ausgelöst. Seither ist die Landes- und Bündnisverteidigung wieder stärker in den Fokus der Bundeswehr gerückt. Es folgten gesetzliche Veränderungen im Bund und in den Bundesländern, um die Arbeit der Bundeswehr zu unterstützen. So verabschiedete der bayerische Landtag Mitte 2024 ein Gesetz zur Förderung der Bundeswehr. Das Gesetz erweiterte auch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)⁴ um neue Regelungen, die Hochschulen im Speziellen betrafen. Davon betroffen war Art. 6 BayHIG, der das Zusammenwirken von Hochschulen untereinander und mit anderen Stellen regelt. Der Gesetzgeber erweiterte Art. 6 BayHIG um einen weiteren Absatz. So sollen Hochschulen gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 1 BayHIG mit der Bundeswehr zusammenarbeiten. In Satz 2 ging der

Gesetzgeber einen Schritt weiter und sah eine spezielle Pflicht zur Zusammenarbeit vor, „wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“ Eine weitere Änderung betraf Art. 20 BayHIG. Dieser garantiert die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium. Die neu hinzugefügten Sätze 3 und 4 der Vorschrift sehen vor, dass erzielte Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden dürfen und sogenannte Zivilklauseln unzulässig seien. Art. 20 Satz 4 BayHIG definiert Zivilklauseln sodann als „Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen“. Durch solche Zivilklauseln verpflichten sich Hochschulen selbst dazu, ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen.⁵

Bereits seit 2023 wird bundesweit wieder über Zivilklauseln oder eine gegenteilige Stärkung militärischer Forschung an Hochschulen diskutiert.⁶ Gegen die neuen Regelungen des

1 Dazu bereits Yang-Jacobi, Forschung für militärische Zwecke?, DFN-Infobrief Recht 10/2024.

2 VerfGH Bayern, 3.3.2026, Az. Vf. 3-VII-25, https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/3-vii-25_entscheidung.pdf (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 19.5.2026 abgerufen).

3 Zur Zeitenwende beispielsweise Website des Bundesministeriums der Verteidigung: <https://www.bmvg.de/de/themen/sicherheitspolitik/zeitenwende#section-5711342>.

4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz v. 5.8.2022, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG>.

5 Siehe genauer zu Zivilklauseln Yang-Jacobi, Forschung für militärische Zwecke?, DFN-Infobrief Recht 10/2024.

6 Siehe ausführlich Yang-Jacobi, Forschung für militärische Zwecke?, DFN-Infobrief Recht 10/2024.

BayHIG wandten sich mehr als 200 Kläger:innen vor dem VerfGH Bayern im Rahmen einer sogenannten Popularklage.⁷ Der VerfGH Bayern prüft jedoch lediglich die Einhaltung bayerischen Verfassungsrechts. Entsprechend behandelte die Entscheidung nur Artikel der bayerischen Verfassung (BV), insbesondere die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 108 BV und das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV.

II. Die Entscheidung des VerfGH Bayern

Der VerfGH Bayern stellte nur bezüglich der speziellen Kooperationspflicht der Hochschulen nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV sowie eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 108 BV fest. Besonders entscheidend war der Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt ein solcher vor, „wenn der bayerische Normgeber offensichtlich die Rechtsordnung des Bundes verletzt und Landesrecht schafft, das eindeutig im Widerspruch zu Kompetenznormen

des Grundgesetzes steht“ und dieser Widerspruch einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsordnung darstellt.⁸

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über auswärtige Angelegenheiten sowie über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung inne, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG regelt, dass Hochschulen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten haben, wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist. In seiner Entscheidung verwies der VerfGH Bayern darauf, dass die Regelung gerade das „Interesse der nationalen Sicherheit“ als Auslöser der Kooperationspflicht nenne.⁹ Die Vorschrift ziele inhaltlich schwerpunktmäßig auf die Landesverteidigung ab und gerade nicht auf die Regelung hochschulrechtlicher Fragen.¹⁰ Entsprechend verstoße die Vorschrift als Regelung des Landesgesetzgebers gegen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 70, 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Dies stelle einen schwerwiegenden

Exkurs: Gesetzgebungskompetenz, Art. 70 ff. Grundgesetz (GG)

Die Gesetzgebungskompetenz ist im Grundgesetz geregelt und legt fest, wer welche Gesetze erlassen darf. Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern, soweit das Grundgesetz dem Bund keine expliziten Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, Art. 70 Abs. 1 GG. Der Bundesgesetzgeber muss also eine in der Verfassung niedergelegte Zuständigkeit nachweisen, sobald er gesetzgeberisch tätig wird. Die Länder dürfen in Bereichen, für die der Bund zuständig ist, wiederum nicht aktiv werden.

Das Grundgesetz sieht eine Unterteilung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes und eine konkurrierende Gesetzgebung vor. Die Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung sind in Art. 72 und 74 GG geregelt. Die Bundesländer dürfen in diesen Bereichen Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Beispiele sind die Abfallwirtschaft oder auch die Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

Die Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind in Art. 73 GG aufgezählt. Das sind beispielsweise die Verteidigung, das Postwesen und die Telekommunikation oder das Urheberrecht. Die Bundesländer dürfen in diesen Bereichen nur Gesetze erlassen, wenn sie nach Bundesgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt sind, Art. 71 GG.

⁷ Die Popularklage ist eine spezielle Klageform in Bayern. Nach Art. 98 S. 4 BV i.V.m. Art. 55 Bayerisches Verfassungsgerichtshofgesetz (BayVfGHG) kann jeder:r Bürger:in die Verfassungswidrigkeit einer bayerischen Rechtsvorschrift geltend machen.

⁸ VerfGH Bayern, 3.3.2026, Az. Vf. 3-VII-25, Rn. 47.

⁹ Ibid., Rn. 50.

¹⁰ Ibid., Rn. 51.

Eingriff in die Rechtsordnung dar.¹¹ Damit liege ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV vor. Zudem schränkt Art. 6 Abs. 8 S. 2 BayHIG auch die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 108 BV ein, wobei der Verstoß aufgrund der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips erfolge.¹²

Hinsichtlich der sonstigen neuen Rechtsvorschriften im BayHIG stellte der VerfGH Bayern allerdings keine Verstöße gegen die Verfassung fest. Das allgemeine Kooperationsgebot der Hochschulen mit Einrichtungen der Bundeswehr nach Art. 6 Abs. 8 Satz 1 BayHIG enthalte keinen spezifischen Verteidigungsbezug und verstoße somit nicht gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und damit nicht gegen das bayerische Rechtsstaatsprinzip.¹³ Der VerfGH Bayern lehnte zudem Verstöße gegen die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 108 BV und die Gewissensfreiheit nach Art. 107 Abs. 1 BV ab. Es liege gerade keine Begrenzung der wissenschaftlichen Forschung auf militärische Themenbereiche vor.¹⁴ Einzelne Wissenschaftler:innen hätten außerdem weiterhin Handlungsalternativen zur militärischen Forschung.¹⁵

Die Feststellung einer möglichen Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 4 BayHIG, der Zivilklauseln untersagt, scheiterte bereits an der Zulässigkeit der Popularklage. Der VerfGH Bayern führte aus, dass keine Grundrechtsnorm berührt sei. Im Gegenteil: Die Untersagung von Zivilklauseln würde die wissenschaftliche Freiheit nach Art. 108 BV vielmehr begünstigen als sie zu beschränken.¹⁶ Einen Verstoß gegen das akademische Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen nach Art. 138 Abs. 2 S. 1 BV könnten zudem nur Hochschulen selbst gerichtlich geltend machen.¹⁷ Unter den Kläger:innen befand sich jedoch keine Hochschule oder Fakultät.¹⁸

III. Ausblick

Das Urteil des VerfGH Bayern ist sowohl bezüglich der Verfassungswidrigkeit der speziellen Kooperationspflicht als auch bezogen auf die Verfassungsmäßigkeit der weiteren Regelungen für die Zukunft interessant. Gerade die Debatte um Zivilklauseln ist noch lange nicht beendet. In der Vergangenheit schlug die bayerische Landesregierung vor, eine Untersagung von Zivilklauseln nach bayerischem Vorbild auch bundesweit gesetzlich vorzuschreiben.¹⁹ Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat die Zulässigkeit eines Verbots von Zivilklauseln jedoch geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass der Bund nicht die notwendige Gesetzgebungskompetenz für eine solche bundesweite Regelung hätte. Durch das Urteil des VerfGH Bayern bestärkt, könnten jedoch andere Bundesländer landesweite Gesetzesänderungen zur Untersagung von Zivilklauseln erwägen. Gerade Hochschulen, in deren Satzung oder Präambel sich eine solche Zivilklausel findet, sollten die Entwicklungen künftig im Blick haben.

¹¹ Ibid., Rn. 52.

¹² Ibid., Rn. 55

¹³ Ibid., Rn. 58.

¹⁴ Ibid., Rn. 63.

¹⁵ Ibid., Rn. 67.

¹⁶ Ibid., Rn. 39 f.

¹⁷ Ibid., Rn. 42.

¹⁸ Ibid., Rn. 41.

¹⁹ Esmann, 12.2.2025, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/masterplan-csu-will-unis-bundesweit-zivilklauseln-verbieten.UcVy6Su>.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN
Ein Projekt des DFN-Vereins an der Humboldt-Universität Berlin.

Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der
Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754

E-Mail: recht@dfn.de



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

